

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Würth Elektronik ICS GmbH & Co. KG im Bereich Online Shop für „Original Powerelemente“



Stand November 2013

1. Geltungsbereich

1.1 Würth Elektronik ICS GmbH & Co. KG (im Folgenden „WE ICS“), erbringt sämtliche Lieferungen und Leistungen nur nach den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Ergänzende und abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur gültig, wenn WE ICS diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1.2 Nachstehende Bedingungen gelten ausschließlich Unternehmern gegenüber.

1.3 Alle auf dieser Website erfolgten Angaben stellen eine Einladung an den Kunden dar, eine verbindliche Bestellung abzugeben. Die Annahme der Bestellung erfolgt durch schriftliche Auftragsbestätigung. Einwände gegen die Auftragsbestätigung müssen seitens des Kunden schriftlich unverzüglich geltend gemacht werden.

1.4 Der Kunde kann ausschließlich innerhalb des von WE ICS vorgegebenen technischen Spezifikationsrahmens bestellen. Können hierbei seine Bedürfnisse nicht berücksichtigt werden, hilft die Außendienst- bzw. Innendienstorganisation der Würth Elektronik ICS GmbH & Co. KG gerne weiter.

1.5 Die Ausführung von Bestellungen nach vorzulegenden Kundenunterlagen setzt eine Freigabe dieser Unterlagen durch WE ICS voraus.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß-, Leistungs- und Verbrauchsangaben sowie sonstige Beschreibungen der Ware aus den zu dem Angebot gehörenden Unterlagen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sie stellen keine Vereinbarung oder Garantie einer entsprechenden Beschaffenheit der Ware dar.

2.2 WE ICS behält sich an sämtlichen Angebotsunterlagen alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Solche Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

2.3 Bestellungen des Kunden sind verbindlich. Die Annahme der Bestellungen durch Würth Elektronik kann durch schriftliche Auftragsbestätigung, Lieferung oder Ausführung der Leistungen erfolgen, wobei in diesem Fall der Kunde auf den Zugang einer Annahmeerklärung verzichtet.

2.4 Geschlossene Verträge verpflichten den Kunden, die bestellten Lieferungen und Leistungen abzunehmen und zu bezahlen.

2.5 Abrufaufträge

WE ICS bietet dem Kunden die Möglichkeit, Produkte über einen sogenannten Abrufauftrag zu erwerben. Ein Abrufauftrag stellt für den Kunden die Option dar, ein Produkt in größerer Menge zu einem Preis zu kaufen und die Lieferung in mehrere Teillieferungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten aufzuteilen. Für Abrufaufträge gelten folgende Kriterien:

- Laufzeit beträgt höchstens 1 Jahr
 - der Abrufauftrag muss in mindestens 2, darf jedoch in maximal 10 Teillieferungen aufgeteilt sein
 - Erster Liefertermin nach 15 Arbeitstagen möglich
 - Letzter Liefertermin maximal nach 365 Tagen
 - Freie Einteilung auch während der Laufzeit (Kundenkonto)
 - Gesamtmenge und Laufzeit nach Einteilung nicht mehr änderbar
 - Abrufauftrag kann nicht mit anderen Produkten im Warenkorb gemischt werden
- Der Abrufauftrag wird bei Erteilung komplett hergestellt. Er stellt eine verbindliche Bestellung mit Abnahmeverpflichtung für die gesamte Menge dar.

3. Preise, Zahlung, Aufrechnung

3.1 Maßgeblich ist jeweils der vereinbarte Preis. Nicht im Preis enthalten sind insbesondere Kosten für Verpackung, Fracht, Versicherung, Zoll, öffentliche Abgaben und Umsatzsteuer. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird in der Rechnung in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen.

3.2 Die Zahlung erfolgt per Kreditkarte oder Rechnung. Der Kunde erhält dann mit Lieferung eine Rechnung, welche innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt ohne Abzug zahlbar ist. Die Zahlung gilt an dem Tag als erfolgt, an dem WE ICS über den geschuldeten Betrag verfügen kann.

3.3 Bei Zahlungsverzug ist WE ICS berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

3.4 Tritt nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden ein oder wird eine solche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse nach Vertragsschluss erkennbar und sind dadurch die Zahlungsansprüche der WE ICS gefährdet, ist WE ICS berechtigt, die weitere Vertragsausführung zu verweigern, bis der Kunde die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie leistet. Gerät der Kunde mit Zahlungen in Verzug, werden sämtliche Forderungen gegen ihn, gleich ob sie schon in Rechnung gestellt worden sind oder nicht, sofort fällig, es sei denn, der Zahlungsverzug war unverschuldet.

3.5 Zahlungen des Kunden werden stets nach §§ 366 Abs. 2, 367 BGB auf schon fällige Forderungen angerechnet, sofern der Kunde keine andere Bestimmung trifft. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen.

4. Lieferungen

4.1 Lieferfristen und -termine sind für WE ICS nur bindend, wenn diese von WE ICS ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder bestätigt wurden. Vereinbarte Lieferfristen sind eingehalten, wenn die Ware bis zu ihrem Ablauf der Transportperson am Geschäftssitz von WE ICS oder einem Lager von WE ICS übergeben wurde oder WE ICS die Versandbereitschaft mitgeteilt hat, aber aufgrund einer vom Kunden angekündigten Abnahmeverweigerung durch den Kunden den Geschäftssitz oder das Lager nicht verlassen hat.

4.2 Erfordert die Erbringung der vereinbarten Lieferungen oder Leistungen durch WE ICS eine Mitwirkung des Kunden, hat dieser sicherzustellen, dass WE ICS alle erforderlichen und zweckmäßigen Informationen und Daten rechtzeitig sowie in erforderlicher Qualität zur Verfügung gestellt werden.

4.3 Die Lieferfrist beginnt nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Informationen, Genehmigungen und Freigaben, der Abklärung aller technischen Fragen sowie den Eingang einer etwaig vereinbarten Anzahlung. Die Einhaltung der Lieferfrist oder des Liefertermins setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen und -termine steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung von WE ICS. Mit WE ICS nachträglich vereinbarte Änderungs- oder Ergänzungswünsche führen zu einer angemessenen Verlängerung vereinbarter Liefertermine.

4.4 WE ICS ist zu zumutbaren Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt. Vorzeitige Lieferungen oder Leistungen sind zulässig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

4.5 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so kann WE ICS den Ersatz des entstandenen Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen und Lagerkosten verlangen. Sonstige Ansprüche bleiben hiervon unberührt. WE ICS ist berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über die Ware zu verfügen und den Kunden mit einer angemessenen verlängerten Frist zu beliefern.

4.6 Ausfuhrgenehmigungspflichtige Produkte

Der Kunde verpflichtet sich, WE ICS unaufgefordert unverzüglich zu informieren, wenn sich herausstellen sollte, dass ein vom Kunden bestelltes Produkt außenwirtschaftlichen Beschränkungen unterliegen könnte. Sämtliche WE ICS aus dem Verstoß gegen diese Verpflichtung entstehenden Kosten und Schäden sind seitens des Kunden zu tragen, sofern der Kunde den Verstoß zu vertreten hat. Die Belieferung des Kunden steht dabei unter dem Vorbehalt eventuell erforderlicher Genehmigungen der zuständigen Behörden (z.B. Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle BAFA).

5. Gefährübergang/Versendung

5.1 Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person, auf den Kunden über. Das gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder eine für den Kunden fracht- bzw. kostenfreie Übersendung vereinbart ist. Die Auswahl des Transporteurs und Transportweges erfolgt durch WE ICS nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen, so-

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Würth Elektronik ICS GmbH & Co. KG im Bereich Online Shop für „Original Powerelemente“



fern WE ICS keine schriftlichen Käufervorgaben vorliegen. WE ICS wird die Ware auf Wunsch und Kosten des Kunden durch eine Transportversicherung gegen die vom Kunden zu bezeichnenden Risiken versichern.

5.2 Verzögert sich die Übergabe oder Versendung infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr von dem Tag auf den Kunden über, an dem die Ware versandbereit ist und WE ICS dies dem Kunden angezeigt hat.

5.3 Wählt WE ICS die Versandart, den Versandweg und/oder die Versandperson aus, so haftet WE ICS nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der betreffenden Auswahl.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen, die WE ICS aus der Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen, im Eigentum von WE ICS. Zu den Forderungen gehören auch Scheck- und Wechselorderungen sowie Forderungen aus laufender Rechnung. Der Kunde ist verpflichtet, die unter

Eigentumsvorbehalt stehende Ware für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Kunde tritt WE ICS schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. WE ICS nimmt die Abtretung hiermit an. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Kunde hiermit seinen Versicherer unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an WE ICS zu leisten. Weitergehende Ansprüche von WE ICS bleiben unberührt. Der Kunde hat WE ICS auf Verlangen den Abschluss der Versicherung nachzuweisen.

6.2 Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware ist dem Kunden nur im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs gestattet. Der Kunde ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zu verpfänden, zur Sicherung zu übereignen oder sonstige, das Eigentum von WE ICS gefährdende Verfügungen zu treffen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde WE ICS unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Dritten über die Eigentumsrechte von WE ICS zu informieren und an den Maßnahmen von WE ICS zum Schutze der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware mitzuwirken. Der Kunde trägt alle von ihm zu vertretenden Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung der Ware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von dem Dritten eingezogen werden können.

6.3 Der Kunde tritt schon jetzt die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Ware mit sämtlichen Nebenrechten an WE ICS ab, und zwar unabhängig davon, ob die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. WE ICS nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Kunde hiermit den Drittschuldner unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an WE ICS zu leisten. Der Kunde ist widerruflich ermächtigt, die an WE ICS abgetretenen Forderungen treuhänderisch für WE ICS einzuziehen. Die eingezogenen Beträge sind sofort an WE ICS abzuführen. WE ICS kann die Einziehungsermächtigung des Kunden sowie die Berechtigung des Kunden zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber WE ICS nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird. Ein Weiterverkauf der Forderungen bedarf der vorherigen Zustimmung von WE ICS. Mit der Anzeige der Abtretung an den Drittschuldner erlischt die Einziehungsbefugnis des Kunden. Im Falle des Widerrufs der Einziehungsbefugnis kann WE ICS verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt.

6.4 Im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden ist WE ICS unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde hat WE ICS oder einem von WE ICS beauftragten Dritten sofort Zugang zu der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zu gewähren, sie herauszugeben und mitzuteilen, wo sich diese befindet. Nach entsprechender rechtzeitiger Androhung kann WE ICS die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zur Befriedigung ihrer fälligen Forderungen gegen den Kunden anderweitig verwerten.

6.5 Die Verarbeitung oder Umbildung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware durch den Kunden erfolgt stets für WE ICS. Das Anwartschaftsrecht des Kunden an der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware setzt sich an der verarbeiteten oder umgebildeten Sache fort. Wird die Ware mit anderen, WE ICS nicht gehörenden Sa-

chen verarbeitet, verbunden oder vermischt, erwirbt WE ICS das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der gelieferten Ware zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung. Der Kunde verwahrt die neuen Sachen für WE ICS. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung entstehende Sache gelten im Übrigen dieselben Bestimmungen wie für die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware.

6.6 WE ICS ist auf Verlangen des Kunden verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschläge die Forderungen von WE ICS aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden um mehr als 20 % übersteigt. Bei der Bewertung ist vom Rechnungswert der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und vom Nominalwert bei Forderungen auszugehen.

6.7 Bei Warenlieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die Eigentumsvorbehaltsregelung nach Ziff. 6.1 bis 6.6 nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in der Bundesrepublik Deutschland, räumt der Kunde WE ICS hiermit ein entsprechendes Sicherungsrecht ein. Sofern hierfür weitere Erklärungen oder Handlungen erforderlich sind, wird der Kunde diese Erklärungen abgeben und Handlungen vornehmen. Der Kunde wird an allen Maßnahmen mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

7. Sachmängelansprüche und Haftung

7.1 WE ICS fertigt ihre Produkte nach dem bei Vertragsschluss geltenden Stand der Technik.

Verwendungszwecke, die über die gewöhnliche Verwendung der Produkte hinausgehen oder die eine Beschaffenheit voraussetzen, die von der üblichen abweicht, insbesondere sicherheitstechnisch relevante Anwendungen, wie z. B. Einsatz in Luft- und Raumfahrt oder Nuklearanlagen, müssen zuvor schriftlich vereinbart werden.

7.2 Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist, insbesondere die gelieferte Ware bei Erhalt überprüft und WE ICS offenkundige Mängel und Mängel, die bei einer solchen Prüfung erkennbar waren, unverzüglich nach Erhalt der Ware schriftlich anzeigt. Versteckte Mängel hat der Kunde unverzüglich nach ihrer Entdeckung WE ICS schriftlich anzuzeigen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen, bei offenkundigen Mängeln und Mängeln, die bei einer ordnungsgemäßen Prüfung erkennbar waren, nach Lieferung bzw. bei versteckten Mängeln nach Entdeckung erfolgt, wobei zur Fristwahrung die Absendung der Anzeige bzw. Rüge genügt. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von WE ICS für den Mangel ausgeschlossen. Der Kunde hat die Mängel bei ihrer Mitteilung an WE ICS schriftlich und detailliert zu beschreiben.

7.3 Soweit nichts anderes vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, die Ware zur Prüfung von Mängeln zunächst auf seine Kosten an WE ICS zu liefern. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten im Sinne des § 439 Abs. 2 BGB trägt WE ICS nur, wenn sich bei der Prüfung herausstellt, dass tatsächlich ein Mangel vorliegt, und soweit sich diese Aufwendungen nicht dadurch erhöhen, dass die Ware durch den Kunden nach einem anderen Ort als der Lieferadresse verbracht wurde. Personal- und Sachkosten, die der Kunde in diesem Zusammenhang geltend macht, sind auf Selbstkostenbasis zu berechnen.

7.4 Bei Mängeln der Ware ist WE ICS nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Ware berechtigt.

7.5 Sofern WE ICS nach einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung nicht bereit oder in der Lage ist, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Lieferpreis mindern. Dasselbe gilt, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, dem Kunden unzumutbar ist oder sich aus Gründen, die WE ICS zu vertreten hat, über angemessene Fristen hinaus verzögert.

7.6 Das Rücktrittsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, wenn er zur Rückgewähr der empfangenen Leistung außerstande ist und dies nicht darauf beruht, dass die Rückgewähr nach der Natur der empfangenen Leistung unmöglich ist, von WE ICS zu vertreten ist oder sich der Mangel erst bei der Verarbeitung oder Umbildung der Ware gezeigt hat. Das Rücktrittsrecht ist weiter ausgeschlossen, wenn WE ICS den Mangel nicht zu vertreten hat und wenn WE ICS statt der Rückgewähr Wertersatz zu leisten hat.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Würth Elektronik ICS GmbH & Co. KG im Bereich Online Shop für „Original Powerelemente“



7.7 Für Mängel infolge natürlicher Abnutzung, unsachgemäßer Behandlung oder unsachgemäß ausgeführter Änderungen oder Reparaturen der Ware durch den Kunden oder Dritte entstehen keine Mängelansprüche. Dasselbe gilt für Mängel, die dem Kunden zuzurechnen oder die auf eine andere technische Ursache als der ursprüngliche Mangel zurückzuführen sind. Insbesondere hat der Kunde die Betriebs-, Lager- und/oder Wartungsempfehlungen von WE ICS bzw. des Herstellers zu befolgen.

7.8 Ansprüche des Kunden auf Aufwendungsersatz anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auch ein vernünftiger Dritter gemacht hätte.

7.9 WE ICS haftet nicht für Schäden, die WE ICS nicht zu vertreten hat, insbesondere nicht für Schäden, die durch eine unsachgemäße Anwendung oder Handhabung der Produkte entstanden ist. Der Kunde ist verpflichtet, die Betriebs-, Lager- und Wartungsempfehlungen von WE ICS bzw. des Herstellers zu befolgen, nur autorisierte Änderungen vorzunehmen, Ersatzteile fachgerecht auszuwechseln und Verbrauchsmaterialien zu verwenden, die den erforderlichen Spezifikationen entsprechen. Sowohl vor als auch regelmäßig nach Erbringung der Lieferungen und Leistungen durch WE ICS hat der Kunde ggf. Datensicherungen an seinen EDV-Systemen in ausreichend regelmäßigen Abständen vorzunehmen. WE ICS übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Verletzung der vorgenannten Obliegenheiten des Kunden entstehen oder darauf zurückzuführen sind.

7.10 Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet WE ICS unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für die zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) und für die Haftung wegen des arglistigen Verschweigens von Mängeln. Für leichte Fahrlässigkeit haftet WE ICS nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von WE ICS auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrages typischerweise gerechnet werden muss.

7.11 Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Kunden beträgt ein Jahr, sofern die mangelhafte Ware nicht entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Sie gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel der Ware beruhen. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung der Ware. Die unbeschränkte Haftung von WE ICS für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler bleibt unberührt. Eine Stellungnahme von WE ICS zu einem von dem Kunden geltend gemachten Mängelanspruch ist nicht als Eintritt in Verhandlungen über den Anspruch oder die den

Anspruch begründenden Umstände anzusehen, sofern der Mängelanspruch von WE ICS in vollem Umfang zurückgewiesen wird.

8. Geistiges Eigentum und Nutzungsrechte an Software und anderen geschützten Produkten, Informations- und Kooperationspflichten

8.1 Alle Rechte an Software und anderen geschützten Produkten, die an den Kunden geliefert oder für den Kunden erstellt werden, insbesondere Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte wie Patente, Marken und Geschmacksmuster, Leistungsschutzrechte und verwandte Schutzrechte, verbleiben bei WE ICS bzw. den jeweiligen Rechteinhabern, soweit nicht vertraglich oder gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Software oder die anderen geschützten Produkte gemäß den Vorgaben oder unter Mitwirkung der Kunden erstellt wurden.

8.2 Verwendet WE ICS Software des Kunden, wird WE ICS diese Software nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke einsetzen. Sofern WE ICS den Quellcode dieser Software für vertraglich vereinbarte Veränderungen oder Mängelbeseitigungsleistungen benötigt, stellt der Kunde diesen WE ICS kostenfrei zu Nutzung zur Verfügung.

9. Produkthaftung

9.1 Der Kunde wird die Ware nicht verändern, insbesondere wird er vorhandene Warnungen über Gefahren bei unsachgemäßem Gebrauch der Ware nicht verändern oder entfernen. Bei Verletzung dieser Pflicht stellt der Kunde WE ICS im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit der Kunde für den haftungsauslösenden Fehler verantwortlich ist.

9.2 Wird WE ICS aufgrund eines Produktfehlers der Ware zu einem Produktrückruf oder einer -warnung veranlasst, so wird der Kunde WE ICS unterstützen und alle ihm zumutbaren, von WE ICS angeordneten Maßnahmen treffen. Der Kunde ist verpflichtet, die Kosten des Produktrückrufs oder der -warnung zu tragen, soweit er für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden verantwortlich ist. Weitergehende Ansprüche von WE ICS bleiben unberührt.

9.3 Der Kunde wird WE ICS unverzüglich schriftlich über ihm bekanntwerdende Risiken bei der Verwendung der Waren und mögliche Produktfehler informieren.

10. Höhere Gewalt

10.1 Sofern WE ICS durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Lieferung der Ware gehindert wird, wird WE ICS für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Kunden zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern WE ICS die Erfüllung ihrer Pflichten durch unvorhersehbare und von WE ICS nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen, Energiemangel, Lieferhindernisse bei einem Zulieferer oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird.

10.2 WE ICS ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis mehr als drei Monate andauert und die Erfüllung des Vertrages infolge des Hindernisses für WE ICS nicht mehr von Interesse ist. Auf Verlangen des Kunden wird WE ICS nach Ablauf der Frist erklären, ob sie von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Ware innerhalb einer angemessenen Frist liefern wird.

11. Datenschutz, Geheimhaltung

11.1 WE ICS weist den Kunden darauf hin, dass die im Rahmen des Vertragsschlusses aufgenommenen Daten unter Einhaltung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) von WE ICS zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den mit dem Kunden geschlossenen Verträgen erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Diese Daten können zum Zwecke der Vertragserfüllung und Bonitätsprüfung auch an verbundene Unternehmen von WE ICS oder an für die Erfüllung Beauftragte übermittelt werden.

11.2 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekanntwerdenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln, solange der andere Vertragspartner sie nicht öffentlich zugänglich gemacht hat.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Kunden auf Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von WE ICS möglich.

12.2 Für die Rechtsbeziehungen des Kunden zu WE ICS gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

12.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen WE ICS und dem Kunden ist der Sitz von WE ICS. WE ICS ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Kunden sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.

12.4 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Kunden und von WE ICS ist der Sitz von WE ICS.

12.5 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Umwelterklärung

Für WE ICS stehen Mensch und Umwelt im Vordergrund. Wir verpflichten uns daher zu einer Ressourcenschonenden Herstellung unserer Produkte und erfassen systematisch Energiesparpotenziale bei Fertigungsverfahren und Transport. Wir befassen uns intensiv mit ökologischen Alternativen für die Auswahl von Energie- und Rohstoffquellen und mit konsequenten Ansätzen zur Abfallvermeidung und dem Produktrecycling.